



Eine **Information**

der Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 39.11 - Mainz, 20. Dezember 2011

Gewährung einer Verwendungszulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes – Klarheit für das Jahr 2008

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Jahr entschieden, dass einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, eine Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Übertragung auf Dauer angelegt ist (*die GdP berichtete: Flugblatt Nr. 15/2011 und 25/2011*).

Rechtsgrundlage ist § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i.d.F. vom 6. August 2002, der grundsätzlich bis 31.12.2011 auf Rheinland-Pfalz anwendbar ist.

Es muss die Aufgabe eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise seit 18 Monaten ununterbrochen wahrgenommen werden und die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein.

Neben den bereits im Flugblatt Nr. 25/2011 beschriebenen Problemkreisen hat sich das Tatbestandsmerkmal der „haushaltsrechtlichen Voraussetzungen“ als größtes Hindernis für einen konkret- individuellen Anspruch der betroffenen Kolleginnen und Kollegen herausgestellt.

Voraussetzung ist nämlich, dass es an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Statusamt fehlt, der die im gültigen Stellenplan ausgezeichnete Planstelle besetzen kann. Erforderlich ist nach bisheriger Rechtsprechung eine feste Verknüpfung zwischen dem Dienstposten i.S.d. des konkret-funktionalen Amtes und der Planstelle i.S. des abstrakten Amtes, d.h. für den Posten eines Dienstgruppenleiters einer bestimmten Inspektion muss im Haushaltsplan oder dem verwaltungsinternen Stellenbesetzungsplan genau für diese Inspektion eine Planstelle nach A 12 ausgewiesen sein.

Für den Bereich der Polizei wird in Rheinland-Pfalz jedoch die „Topfbewirtschaftung“ betrieben, d.h. die Planstellen werden im Haushaltsplan nicht bestimmten Dienstposten zugeordnet, sondern rein zahlenmäßig nach Besoldungsgruppen für die einzelnen Behörden und Einrichtungen ausgewiesen. Ein konkreter Bezug ergibt sich auch nicht aus einem Stellenplan als Teil des Haushaltsplans oder einem von der Verwaltung erlassenen Stellenbesetzungsplan. U.a. wegen des Betriebes der Topfbewirtschaftung hat das OVG des Saarlandes einen Anspruch eines saarländischen Kollegen abgewiesen. Hiergegen ist die Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anhängig, so dass sich eine ähnlich richtungsweisende Entscheidung wie diejenige aus April 2011 nicht ausschließen lässt.

Unabhängig von der Frage der Topfbewirtschaftung müssen im Haushaltsplan jedoch freie Planstellen vorhanden sein. Besteht ein Überhang an höherwertig bewerteten Dienstposten (z.B. Funktionen als Dienstgruppenleiter nach A 12) gegenüber den Planstellen im Haushaltsplan ist ein Anspruch auf die Zulage nicht gegeben.

Diese Frage kann nur für jedes Haushaltsjahr einzeln und in Bezug auf einzelnen Dienstposten beantwortet werden.

Aufgrund der Verjährung der möglicherweise gegebenen Ansprüche aus dem Jahr 2008 bestand eine besondere Dringlichkeit der Prüfung für dieses Haushaltsjahr.

Nach eigener Recherche und entsprechender Anfrage beim ISIM müssen wir feststellen, dass im Haushaltsjahr 2008 ausnahmslos alle verfügbaren Planstellen (Besoldungsgruppe A 10 und höher) vergeben wurden, so dass ein Anspruch auf die Zulage aus o.g. nicht gegeben ist.

GdP Gewerkschaftssekretär **MARKUS STÖHR**: *„Für das Jahr 2008 sind schlicht vom Haushaltsgesetzgeber nicht genügend Planstellen im Haushalt ausgewiesen worden. In diesem Punkt haben wir Klarheit erhalten und müssen die weitere Verfolgung der Ansprüche aus 2008 leider als vergeblich bezeichnen. Für die Jahre 2009 und später bleibt uns die gewissenhafte Prüfung nicht erspart. Die GdP wird diesen Auftrag im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen und zu gegebener Zeit berichten“.*

HEINZ-WERNER GABLER, stell. Landesvorsitzender der GdP: *„Der Haushaltsgesetzgeber ist hier in der Pflicht diese unhaltbaren Zustände endlich zu beseitigen. Es kann nicht sein, dass Dienstposten mit der Bewertung A 12 oder höher ausgeschrieben werden und die Kollegin, der Kollege nicht nur über Jahre nicht in das entsprechende Amt befördert werden, weil nicht genügend Beförderungsbudget zur Verfügung steht, nein, jetzt wird auch die Zulage damit abgeschmettert, dass weniger Planstellen als Funktionsstellen zur Verfügung stehen. Hier wird der Leistungsgedanke ad absurdum geführt. Die Dienstposten sind aus gutem Grund so bewertet wie sie es sind, die Kolleginnen und Kollegen leisten hervorragende, überdurchschnittliche Arbeit und haben sich zuvor in einem Auswahlprozess durchgesetzt, dann steht ihnen auch das entsprechende Amt zu. Alles andere bedeutet, die Menschen hinters Licht zu führen!“*